

thun. Milde ist bei Schlendrian ein Irrthum und will man ihn vertrauensvoll gewähren lassen, so greift er immer mehr um sich und wird bald nach der gewöhnlichen Sprache volksthümlich, so daß ihn bloße Verordnungen ohne Nachdruck schwerlich aus seinem gewohnten Gleise bringen werden. Die Schlendrians scheinen sich aber diesmal bei der neuen Rechnung besonders in unsern Hauptstädten festgesetzt zu haben; indem man dort in dem gewöhnlichen Verkehr gar noch nicht einmal zu wissen scheint, daß es Neugeld giebt. Wer es nicht glauben will, darf nur z. B. in Dresden die Schloßgasse, also ganz in der Nähe, wo die Geseze fabrizirt werden, hindurch gehen, da wird er gleich sehen, daß Hanns Schlendrian in den meisten Modehandlungen die Preise an den ausgehängten Mustern ganz öffentlich, dem Geseze zum Hohn, nach altem Gelde zur Schau ausgestellt hat. Er wird sich auch überzeugen, wie bald darauf Hanns Schlendrian in einer Polizei-Uniform vorbeigeht und nicht die geringste Notiz davon nimmt. In den Gast- und Speisehäusern weiß nun vollends gar Niemand etwas von Neugeld, ja man wird sogar wie ein fremdes Thier angesehen, wenn man sich erkundigt, ob die Rechnung in Neugeld gestellt sei.

Passirt nun dieses Alles in der Residenz so ganz ungescheut und ungestört, — und in der zweiten Stadt des Landes, dem großen Leipzig, ist es nicht anders, — was soll man dann von den Barbaren in der Provinz erwarten? z. B. vom Voigtlande, welches sich vor noch nicht langer Zeit die Residenzler immer als eine halbe Wüstenei vorstellten und wo, wenn von Voigtländern die Rede war, die Ammen ihren Pfleglingen ganz ernstlich erzählten, daß dieselben statt des Mundes Schnäbel hätten?

Aber kommen Sie einmal her in das verschriene Voigtland und Sie werden gewiß bezüglich der neuen Rechnung überall einen besseren Sinn finden, als er sich bis jetzt in der Residenz gezeigt hat. Wenigstens wagt es bei uns an öffentlichen Orten Niemand (?) eine Rechnung anders, als in Neugeld zu stellen. In verschiedenen Orten ist das Neugeld sogar schon so volksthümlich, daß sich, was ungeheuer viel sagen will, selbst die Bäcker und Fleischer in dasselbe gefügt haben. Leider fehlt es indess auch hier, wie überall, nicht an Hanns Schlendrian und ist besonders unsere Polizei gerade noch stark genug damit behaftet, um das Sprichwort vom „Leben und Leben lassen“ bestehen zu lassen. Würde aber hier ein Bisschen durchgegriffen und von einem Schlendrian dem andern Schlendrian nicht zu viel durch die Finger gesehen, so hege ich die feste Ueberzeugung, daß bei dem vielen (?) guten Willen, der sich überall (?) bemerkbar macht, wenigstens in der Provinz die vollständige Einführung des Neugeldes bei Weitem nicht so schwierig würde, als man sich gewöhnlich denkt. Was aber in der Provinz durchzuführen ist, muß auch in der Residenz herzustellen sein, und wenn es nicht geht, ich frage: Wer ist Schuld? Antwort: Hanns Schlendrians sech. Söhne.

Verhandlungen eines Blutgerichtes vor hundert und zehn Jahren.

(Beschluß.)

Actum Emmendingen Sambstags den 26. April 1732. Praesentes.

(Blutrichter und Assessores wie oben.)

Bev heut dato Morgens früh um 9 Uhr über den zum Schwert verurtheilten Gotteslästerer Gabriel Göring, gewesenen VerchenWirth zu Sexau, gehaltenen zweyten und letzten Malefiz Gericht ist folgendes procediret worden:

Anfänglich proponirten Herr Rath und Landschreiber . . . Mentzer, welchergestalten Ihro Hochfürstl. Durchl. die unterm 6ten Martij jüngsthin wider gedachten Gotteslästerer Gabriel Göring abgefaste Todes Urthel, craft Fürstl. Gnädigsten Befehls de 5ten hujus dahin gnädigst gemildert hätten, daß der Maleficient zwar mit Verstimmung der Zunge verschonet, übrigens aber mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, annebenst die aufgeloffene und noch aufgehende Kosten aus dessen Vermögen bezahlet werden sollen. Uibergabe damit sowohl die Urthel als den gnädigsten Befehl dem bestellten Blutrichter, mit der Erinnerung, das letztere Malefiz Gericht zu hegen, und die ausgesprochene Urthel durch den Nachrichter vollziehen zu lassen.

Hierauf haben die samtlliche Richtere ihren Sitz genommen, und wurde dieses Blut Gericht bei der gewöhnlichen Strafe derer 10 Pfd. 3 Gl. verbannet, so dann befohlen, den armen Sünder wohl verwahrt herbey zu bringen.

Quo facto (hierauf) wendete sich der Blutrichter gegen des Fürstl. Herrn Anwaltdts bestellten Procuratorem (Bevollmächtigten), mit Vermelden, wan Er außer deme was bereits geschehen, noch weiter etwas anzubringen hätte, könne es geschehen, welcher dann sich auf Seine jüngsthin ad acta (zu den Akten) übergebene Klagschrift und replic berufte, anbey bath, die ausgesprochene Urthel zu publiciren und exequiren zu lassen. Des armen Sünders bestellter Defensor (Vertheidiger) sich ebenmäsig auf Seine über gebene Exception und Duplic berufend, bittet Seine langwüh- rige Gefangenschaft zu consideriren (berücksichtigen), und Ihne mit der Todesstrafe zu verschonen.

Hierauf antwortete der Blutrichter, es werde in der Sache geschehen, was Rechtens seye, und solle der arme Sünder abgeführt, und so Er es verlange, gespeiset, nachgehends auf den publications Platz geführt werden.

Nachdeme nun der arme Sünder, welcher nicht speisen wollen, durch eine starke Wacht unter dem Zuspruch zweier Evangelischen Hrn. Geistlichen in den unten vor dem Rathhaus gemachten Creyß eingeführt worden, seind die Richtere samt dem Fiscal hervor auf den Balcon vor dem Rathhaus getreten, allwo der BlutRichter nach vorhero dem Umbstand auferleg-

*) Siehe N. 45. dies. Bl.